

Idem in codice suo Ferdinando-Leopoldi-  
no-Josephino-Carolino etc. pag. 70. sq.  
enthält von einer ungleichen Partage zwischen  
Sohn und Tochter, nichts.

Wenn folglich weder das Landes-Privile-  
gium, noch die Landesordnung die Succession  
der Kinder in ungleichen Theilen bestimmet, viel-  
mehr gar nichts davon ausmisset, und aber Art.  
2. Part. III. klar ordnet, daß überhaupt die Suc-  
cessio ab intestato nach Inhalt und Verordnung  
Landüblicher Sachsen-Rechte geschehen solle; so  
folget,

daß Kinder, wenn sie ihren Eltern succedi-  
ren, im Fürstenthum Sels anders nicht,  
denn zu gleichen Theilen erben können.

per num. 1.

3) Es ist wahr, in denen Articulis 5. et 6. fin-  
den sich casus, in welchem ratione successionis  
auf den sexum masculinum prae foeminino re-  
flexion gemacht wird. Ich vermuthe auch bei-  
nahe, daß eben diese Fälle die mehreste Gele-  
genheit mögen an Hand gegeben haben, die Suc-  
cession der Kinder auf ungleiche Theile zu setzen.  
Allein, da niemand leugnen kan, daß derglei-  
chen Dispositio ein besonderes Odium gegen die  
Töchter in sich halte, das Jus provinciale aber  
schwerlich dem Juri naturae, nach welchem Va-  
ter und Mutter ihre Descendenten gleich durch  
zu lieben vermuthet werden, derogiren könne: so

§ 2

folgt